

Satzung des:

„Verband der Kanarienzüchter und Vogelfreunde Rhein – Pfalz e.V.“

(Geänderte Fassung vom 17.09.2006)

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Die Kanarienzüchter und Vogelliebhaber aus der Pfalz, Südhessen Süd- Hessen und Rheinhessen sind in einer Dachorganisation zusammengefasst. Diese führt den Namen: " Verband der Kanarienzüchter und Vogelfreunde Rhein - Pfalz" e.V.
Kurzform : DKB - LV 14.
- 1.2 Die Konstituierung erfolgte im Jahre 1948.
- 1.3 Der DKB - LV 14 hat seinen Sitz in Frankenthal.
- 1.4 Gerichtsstand: Ludwigshafen VR. 604 FT
- 1.5 Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.
(Die Eintragung erfolgte am 03.03.1982 beim
Amtsgericht Ludwigshafen) VR. 604 FT
- 1.6 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1.1 Der DKB - LV 14 ist nach den Gesichtspunkten einer Interessengemeinschaft aufgegliedert und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes > Steuerbegünstigte Zwecke < der Abgabeordnung durch Kanarien und Vogelzucht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Außerdem tritt er für die Belange des Natur - und Umweltschutzes ein.

2.2 Seine Aufgabe ist:

- 2.2.1 Pflege und Förderung der Vogelzucht allgemein, insbesondere von Kanarien, Mischlingen, Cardueliden, Europäer, Sittichen, Exoten und des Vogelschutzes.
- 2.2.2 Betreuung, Belehrung und Beratung aller Mitglieder durch Wort und Schrift, um die Veredlung der Zuchtvögel aller Zuchtrichtungen zu erreichen und bei den Cardueliden, Europäer, Sittichen und Exoten die Reinheit der Wildform zu erhalten.
- 2.2.3 Interesse am Vogelschutz, der artgerechten Zucht und Haltung von Vögeln und die Arterhaltung zu fördern.
- 2.2.4 Überwachung und Durchführung von einheitlichen Bewertungen nach den bestehenden Beschlüssen und nach den von den Preisrichter - Vereinigungen in DKB festgelegten Bewertungsvorschriften, für die jeweiligen Fachgruppen.
- 2.2.5 Förderung der Vereinsausstellungen durch Auszeichnungen für Zuchterfolge.
- 2.2.6 Ausrichten einer Meisterschaftsausstellung für alle Zuchtrichtungen, die turnusgemäß von einem Verein durchzuführen ist. Falls erforderlich, wird eine Bewertung, vom DKB - LV 14 in eigener Regie durchgeführt.
- 2.2.7 Soweit es die Belange des DKB - LV 14 erfordern, kann er Mitglied in einer anderen Organisation werden.

§ 3 Steuerliche Bestimmungen.

Der DKB - LV 14 ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des DKB- LV 14 dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DKB - LV 14, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

- 4.1.1 Der DKB - LV 14 als Dachorganisation setzt sich nur aus den in seinem Gebietsteil bestehenden Ortsvereinen und aus einem Verein der Einzelmitglieder zusammen. Er ist als Landesverband 14 Mitglied im Deutschen Kanarien und Vogelzüchterbund (DKB) e.V.
- 4.1.2 Der DKB - LV 14 betreut seine Ortsvereine mit eigener Verwaltung und eigener Satzung. Soweit es sich um Belange der Zucht, der Ausstellung, der Beurteilungsrichtlinien und der Bewertung handelt, sind dieselben den Richtlinien des DKB anzugleichen.
- 4.2 Mitgliedschaft, Eintritt
 - 4.2.1 Mitglieder im DKB - LV 14 sind die Ortsvereine und der Verein der Einzelmitglieder.
 - 4.2.2 Ein Aufnahmeantrag in den DKB - LV 14 ist schriftlich an den Vorsitzenden des DKB - LV 14 zu stellen. Voraussetzung für die Aufnahme eines Ortsvereines ist:
 - 4.2.3 Der Ortsverein muß mindestens fünf mittelbare DKB - Mitglieder haben (BGB).
 - 4.2.4 Die Bestätigung der Aufnahme ist durch eine einfache Mehrheit einer DKB - LV 14 Versammlung nötig.
 - 4.2.5 Die Aufnahme eines Ortsvereins in den DKB - LV 14 erfolgt ohne Aufnahmegebühr.
 - 4.2.6 Zu Ehrenmitgliedern können einzelne Personen ernannt werden, welche die Arbeit des DKB - LV 14 unterstützen und seine Zwecke fördern. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft.

Vorschlagsberechtigt sind:

- 4.2.7 Die Vorstandschaft
- 4.2.8 Die Ortsvereine
- 4.2.9 Verdiente mittelbare Mitglieder können mit DKB - Ehrennadeln bzw. DKB - LV 14 Ehrennadeln ausgezeichnet werden. Über die Vergabe entscheidet die Vorstandschaft.
- 4.2.10 Vorschlagsberechtigt für die Vergabe von Ehrennadeln sind:
 - die Vorstandschaft
 - die Ortsvereine.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 5.1 Die Ortsvereine sind verpflichtet, die in den DKB - LV 14 - Satzungen niedergelegten Bestimmungen zu beachten bzw, die in den Hauptversammlungen gefaßten Beschlüsse zu befolgen. Die Ziele des DKB - LV 14 sind durch tatkräftige Mitarbeit der Ortsvereine zu unterstützen.
- 5.2 Die Geschäftsordnung des DKB - LV 14 sowie die der einzelnen Sparten sind zu beachten.
- 5.3 Alle mittelbare Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen des DKB - LV 14 zu nutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 5.4 Mittelbare Mitglieder können nur über die Ortsvereine den DKB - LV 14 anrufen.

5.5 Beiträge

5.5.1 Die Ortsvereine entrichten DKB - LV 14 Beitrag, je mittelbares Mitglied für das laufende Geschäftsjahr (Kalenderjahr). Die Höhe des LV 14 Beitrages wird, für jedes mittelbare Mitglied in der Hauptversammlung des LV 14 beschlossen. Mit der Aufgabe der Ringbestellung für das betreffende Jahr werden die Beiträge zur Zahlung fällig.

Der DKB - LV 14 Beitrag gliedert sich in einen Vereinsgrundbeitrag je Mitglied und einen Betrag je mittelbarem Mitglied.

5.6 Beendigung der Mitgliedschaft

5.6.1 Die Mitgliedschaft, im DKB - LV 14, erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5.6.2 Bei Zuwiderhandlungen der DKB - LV 14 Satzung oder der Hauptversammlungsbeschlüsse.

5.6.3 Bei Verächtlichmachung des DKB - LV 14 durch Wort und Schrift

5.6.4 Bei feststehender Schädigung des DKB - LV 14 oder seiner Mitglieder.

5.6.5 Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen durch Vorstandsbeschluss.

§ 6 Organe des DKB - LV 14

6.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB (§ 7.1.1)

6.2 Vorstandschaft (§ 7.1.2; 7.1.3; 7.2.1; 7.2.5)

6.3 Mitgliederversammlung

6.4 Ehrengericht

6.5 Fachgruppen (Sparten).

6.6 Preisrichtervereinigungen.

§ 7 Vorstand, Vorstandschaft

- 7.1.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der
 - 1. Vorsitzende
 - 2. Vorsitzende
- 7.1.2 Der Kassier
- 7.1.3 Der Schriftführer
- 7.1.4 Sie vertreten den DKB - LV 14 gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt

7.2 Weitere Mitglieder der Vorstandschaft sind

- 7.2.1 Der Spartenleiter der Fachgruppe Gesang
 - 7.2.2 Der Spartenleiter der Fachgruppe Farben- und Positurkanarien
 - 7.2.3 Der Spartenleiter der Fachgruppe Cardueliden, Mischlinge und Europäer
 - 7.2.4 Der Spartenleiter der Fachgruppe Sittiche und Exoten
 - 7.2.5 Die Stellvertreter der Spartenleiter
 - 7.2.6 Die Vorsitzenden der einzelnen Preisrichtergruppen.
 - 7.2.7 Die Mitglieder des Vorstandes gehören der Vorstandschaft an.
- 7.3 Die gesamte Vorstandschaft wird einheitlich alle drei Jahre neu gewählt.
- 7.4 Eine Wiederwahl ist zulässig! Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Delegiertenstimmen erhält.
- 7.5 Die Wahl der Vorstandesmitglieder kann in deren Abwesenheit erfolgen, wenn die Zustimmung zur Wahl bzw. Wiederwahl, der Versammlung schriftlich vorliegt.
- 7.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann in jeder Mitgliedsversammlung eine

- Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode vorgenommen werden.
- 7.7 Die gesamte Vorstandschaft führt nach Ablauf ihrer Wahlperiode so lange die Geschäfte bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist.
- 7.8 Die Tätigkeit sämtlicher Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die im Interesse des DKB - LV 14 getätigten Ausgaben sind zu belegen und werden rückerstattet. Ferner erhalten die Vorstandsmitglieder Fahrt- und Tagesgelder gemäß der jeweils geltenden Beschlüsse.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- 8.1 Die Leitung des DKB - LV 14 obliegt dem 1. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende hat die Pflicht, in engster Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern dafür Sorge zu tragen, dass die Ziele des DKB - LV14 im Interesse der Mitglieder verwirklicht werden. Des weiteren sind von ihm die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen bzw. zu überwachen.
- 8.2 Der Kassier des LV führt die Kassengeschäfte.
- 8.3 Der Schriftführer hat in allen Sitzungen und auf allen Tagungen eine Niederschrift zu fertigen, die die wörtliche Wiedergabe aller Anträge und Beschlüssen zu enthalten hat. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Alljährlich finden zwei Mitgliederversammlungen statt.
Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den
2. Vorsitzenden.
- 9.2 Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen mit Bekanntgabe der Tagesordnung ergeht spätestens vier Wochen vor dem Termin, durch Veröffentlichung in der Zeitschrift „der Vogelfreund“.
- 9.3 Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende. Sind beide Personen verhindert leitet die Versammlung der Kassier. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt, unterzeichnet und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet.
- 9.4 Der 1. Vorsitzende hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht zu erstatten. Ferner hat der Kassier einen schriftlichen oder mündlichen Kassenbericht zugeben.
- 9.5 Für die einzelnen Sparten findet alljährlich eine Spartenversammlungen statt.
- 9.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn:
 - 9.6.1 Es das Interesse des DKB - LV 14 erfordert.
 - 9.6.2 Zwei fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand verlangen.
 - 9.6.3 Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung.
- 9.7 Stimmberechtigt sind die Delegierten der Ortsvereine. Die Delegierten stimmen mit der Anzahl ihrer Mitglieder ab. Die Mitglieder der Ortsvereine können an den LV - Versammlungen und Spartentagungen teilnehmen.
 - 9.7.1 Delegierte müssen Mitglieder des DKB sein.

§ 10 Wählbarkeit

- 10.1 Als Vorstandsmitglieder sind mittelbare Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

§ 11 Beschlußfassung

- 11.1 Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
- 11.2 Eine geheime Wahl wird durchgeführt, wenn ein Delegierter oder Vorstand dies verlangt.
- 11.3 Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 11.4 Bei den Fachgruppenabstimmungen zählen die Stimmen der Fachgruppenmitglieder in den Vereinen.
- 11.5 Zu einem Beschluß der eine Änderung der Satzung erhält, ist eine Mehrheit von $2/3$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 11.6 Zur Beschlußfassung über die Auflösung des DKB - LV 14 ist eine Mehrheit von $4/5$ sämtlicher Stimmen erforderlich. Diese Beschlußfassung erfolgt in geheimer Abstimmung.
- 11.7 Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn dies Anträge mindestens 2 Wochen Vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des DKB - LV 14 eingegangen sind und den Mitgliedern vorher zur Kenntnis gebracht wurden.
- 11.8 Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung mit einer $2/3$ Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt angenommen werden.

§ 12 Ausstellungen und Meisterschaften

- 12.1 Alle Ausstellungen des DKB - LV 14 werden nach der Vereins- und Geschäftsordnung des DKB - LV 14 und dessen Ausstellungsordnung abgewickelt.

§ 13 Ehrengericht

- 13.1 Aus den Reihen der mittelbaren Mitglieder wird ein Ehrengericht geheim gewählt. Zur Wahl stehen mindestens 5 Personen. Die 3 Personen mit der höchsten Stimmenzahl bilden vorrangig das Ehrengericht. Die Person mit dem 4. bzw. 5. meisten Stimmen sind im Verhinderungsfall die Nachrücker beim Ehrengericht.
- 13.2 Das Ehrengericht hat die Obliegenheit eines Schiedsgerichtes in vogelsportlichen Angelegenheiten.
- 13.3 Eingaben an das Ehrengericht sind schriftlich an den Vorsitzenden des DKB - LV 14 zu richten.
- 13.4 Das Ehrengericht ist verpflichtet unter Beachtung der Satzung und den geltenden Beschlüssen seine Beurteilung abzugeben.
- 13.5 Über alle Sitzungen des Ehrengerichtes ist, von einem Mitglied, ein Protokoll zu führen.

§ 14 Fachgruppen

- 14.1 Die einzelnen Fachgruppen geben sich eine Ausstellungsordnung, in Ergänzung der allgemeinen Ausstellungsrichtlinien. Die Spartenleiter der einzelnen Fachgruppen haben darauf zu achten, dass durch Beschlüsse, herbeigeführte Veränderungen in die laufende Ausstellungsordnung aufgenommen werden. Ebenso ist die Angleichung, möglichst mit der DKB Schauordnung herzustellen.

§ 15 Auflösung des DKB - LV 14

- 15.1 Die Auflösung des DKB - LV 14 kann nur, in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, beschlossen werden.
- 15.2 Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen:
 - 15.3 a) wenn es die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder beschlossen hat oder
 - 15.4 b) von $\frac{2}{5}$ der Mitglieder des DKB - LV 14 schriftlich gefordert wurde.
- 15.5 Zur Beschlußfassung über die Auflösung des DKB - LV 14 ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ sämtlicher Stimmen erforderlich. Diese Beschlußfassung erfolgt in geheimer Abstimmung.
- 15.6 Bei Auflösung oder Aufhebung des DKB - LV 14 oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die das Vermögen ausschließlich zum Zweck des Vogel-, Natur- und Umweltschutzes verwenden soll.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

....., den

Karlheinz Kleen

Emil Dinies

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

.....

.....

Robert Garst

Friedrich Wagner

Schatzmeister

Schriftführer

.....

.....

Klaus Hoffmann

Herbert Groh

Sparte Gesang

Sparten Farben/ Positur

.....

.....

Schneider Helmut

Karlheinz Massoth

Sparte Sittiche/Exoten

Sparte Mischlinge/

Cardueliden / Europäer

.....

.....